

# AMTLICHER TEIL

## Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

RdErl. d. MK v. 7.11.2017 – 36.3-82013 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.11.2012 (SVBl. S. 597) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31.12.2017“ durch das Datum „31.12.2019“ ersetzt. ■

## Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Bek. d. MK v. 1.11.2017 – 23-82104/1-2 –

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) – VORIS 22410 –

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten und deren Besuch an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern. ■

## Aktueller Hinweis für Ganztagschulen: Anträge auf Änderung des Ganztagsbudgets zum Schuljahr 2018/2019

Bek. d. MK v. 8.11.2017 – 34 – 81005

Das Niedersächsische Kultusministerium weist auf Folgendes hin:

(1) Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule, vgl. Nr. 4 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.4.2017, SVBl. S. 291). Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden. Nach Nr. 4.3 des o. a. Erlasses soll der Anteil an Lehrerstunden 60 Prozent des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztag nicht unterschreiten.

(2) Das bestehende Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden / Budget kann jährlich an die Erfordernisse angepasst werden.

(3) Für das Schuljahr 2018/2019 werden die Schulen gebeten, der NLSchB die Veränderungsbedarfe bis zum 15.12.2017 anzuzeigen. Der von der NLSchB zur Verfügung gestellte Vordruck ist zu verwenden. Meldungen, die nach dem 1.1.2018 eingehen, können u. U. erst zum Schuljahr 2019/2020 berücksichtigt werden.

(4) Aus gegebenem Anlass wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Hinweise ausschließlich auf die Kapitalisierung des Ganztagszusatzbedarfs gem. o. a. Erlass beziehen. Sie betreffen nicht folgende Regelungen:

- „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel“, SVBl. 2013 S. 332 (Budgetierung von max. bis zu 2 Prozent der Lehrersollstunden, vgl. Nr. 2 des RdErl. d. MK v. 7.7.2011 „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der geltenden Fassung),
- Umwandlung von Stellen in kapitalisierte Stunden für den Ganztag (Kapitalisierung zugewiesener und nicht besetzbarer Einstellungsermächtigungen für die Dauer eines Schuljahres gem. Nr. IV. des 17-Punkte-Aktionsplans zur Lehrkräftegewinnung vom 3.8.2016). ■

## Europaschule in Niedersachsen

Bek. d. MK vom 3.11.2017 – 44-81003-01/11-X/14

Bezug: RdErl. d. MK vom 5.6.2013 (SVBl. S. 256) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserrlasses entspricht.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserrlasses bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen. Nächster Antragstermin ist der 1.2.2018.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/europaschule/europaschulen-in-niedersachsen> ■

## EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+): Fördermaßnahmen im Schulbereich

Hier: Fördermaßnahmen für das Schuljahr 2018/2019

Bek. d. MK vom 3.11.2017 – 44-46520 / E+-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2018 im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.10.2017 C 361/32). Der Programmleitfaden 2018 gibt Informationen über Ziele und Zielgruppen, wichtige Themen, Förderrichtlinien und das Antragsverfahren.

Die o. a. Unterlagen, detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller und weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise werden fortlaufend auf der Homepage der

Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus.html>

Im Programmjahr 2018 stehen für den Schulbereich erheblich mehr Mittel im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ zur Verfügung als im Programmjahr 2017. Damit können wesentlich mehr Mobilitätsprojekte (Leitaktion 1) und strategische Partnerschaften (Leitaktion 2), insbesondere Schulpartnerschaften, gefördert werden.

Im Rahmen der Leitaktion 1 können Schulen Fortbildungsmaßnahmen für ihr Personal unter Vorlage eines European Development Plan beantragen. Im Rahmen der Leitaktion 2 gelten für Schulpartnerschaften ab dem Programmjahr 2018 vereinfachte Antragsbedingungen.

Mit der o. a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Förderbereiche bekannt gegeben:

- Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen 1.2.2018
- Leitaktion 2: Strategische Partnerschaften 21.3.2018

Die genannten Fristen enden um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

Schulen haben eine Kopie ihrer Anträge (Leitaktion 1 und / oder Leitaktion 2) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen.

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Mobilitätsprojekts im Rahmen der Leitaktion 1 und / oder eine Schulpartnerschaft im Rahmen der Leitaktion 2 zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner in der NLSchB umgehend erfolgen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der NLSchB sind:

Herr Tobias Woithe  
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,  
Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig  
Tel.: 0531 484-3363,  
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling  
NLSchB, Regionalabteilung Hannover,  
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover  
Tel.: 0511 106-2459,  
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein  
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg  
Tel.: 04131 15-2849,  
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen  
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,  
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück  
Tel.: 0541 314-466,  
E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Onlineportal Beratung und Unterstützung der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden. ■

## Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2018/2019

Bek. d. MK vom 2.11.2017 – 44.5-50 123/2-1 –

Im Schuljahr 2018/2019 werden wieder ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch, Französisch und Spanisch, in geringerer Anzahl für Italienisch, Russisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit einer Einführungstagung im September bzw. Oktober 2018. Ausnahme: FSA, die ein zweites Assistenzjahr antreten – diese nehmen nicht mehr an der Einführungstagung teil und beginnen ihre Assistenzzeit an der Schule am 1. Tag der jeweiligen Einführungstagung.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA und China am 30.6.2019, für FSA aus dem Vereinigten Königreich am 31.5.2019 oder 28.2.2019 (shorter program) und für alle anderen FSA am 31.5.2019.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen / -assistenten erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen die Fremdsprachenlehrkraft in der Schule im Unterricht unterstützen und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Der Einsatz der Fremdsprachenassistentin / des Fremdsprachenassistenten darf zwölf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Assistentinnen und Assistenten erhalten aus Landesmitteln ein monatliches Stipendium in Höhe von 850 Euro (netto).

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 15.2.2018 zu melden, ob sie eine/n FSA aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten, getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Chinesisch und nach Schulform unterteilt:

- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich E-Mail, Telefon und Fax; wenn vorhanden auch Homepage),
- Angabe, wer die betreuende Lehrkraft ist,
- Angabe, ob und wann bereits früher eine Fremdsprachenassistentin / ein Fremdsprachenassistent an der Schule tätig war,
- ggf. Angabe des weiteren Faches, für das eine Fremdsprachenassistentin / ein Fremdsprachenassistent gewünscht wird.

Auf jeden Fall ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin / ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

FSA, die ein Stipendium vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch

an der Zuweisung einer / eines FSA interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Stipendiums übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer / eines FSA beantragen. Dabei müssen sie versichern, dass das Stipendium vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum 15.2.2018 direkt an das Niedersächsische Kultusministerium zu richten.

Die Verteilung der Assistentinnen und Assistenten wird ab Ende Mai 2018 erfolgen. ■

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Qualifizierungsmaßnahme „Fachmultiplikatorin / Fachmultiplikator für die Qualitätsentwicklung im Mathematikunterricht an Grundschulen“

Seit Beginn des Schuljahrs 2017/2018 ist das neue Kerncurriculum Mathematik für Grundschulen in Kraft. Um insbesondere auch fachfremd unterrichtenden Lehrkräften Unterstützung für die curricularen Weiterentwicklungen anbieten zu können, ist beabsichtigt, weitere Fachmultiplikatorinnen und Fachmultiplikatoren Mathematik zu qualifizieren. Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung ist hierfür im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums eine Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM) und dem Projekt PIK-AS der Universität Dortmund unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Selter eingegangen. Durch die Weiterbildung als Multiplikatorin / Multiplikator sollen qualifizierte Mathematiklehrkräfte mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden, um insbesondere fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in Mathematik fortzubilden. Nach der Qualifizierung zur Multiplikatorin / zum Multiplikator werden diese mindestens anderthalb Jahre lang fachfremd unterrichtende Mathematiklehrkräfte fortbilden. Für die Qualifizierung und Multiplikatorentätigkeit werden zwei Anrechnungsstunden pro Schuljahr gewährt.

#### Zielsetzung der Maßnahme

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kompetenzen, um mithilfe der Materialien, Methoden und Konzepte von PIK-AS die Umsetzung der curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen im Fach Mathematik zu vermitteln. Neben der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte werden auch Kompetenzen im Bereich der Unterrichtsqualität und Erwachsenenfortbildung erworben.

#### Themenfelder

- I: Kenntnis der curricularen Vorgaben im Fach Mathematik für den Primarbereich
- II: Inhalts- und prozessbezogene Kompetenzen im Mathematikunterricht der Primarstufe
- III: Zahlen und Operationen – Rechenschwierigkeiten
- IV: Zahlen und Operationen – Sprachförderung

V: Zahlen und Operationen – halbschriftliche und schriftliche Rechenverfahren

VI: Raum und Form

VII: Größen und Messen

VIII: Umgang mit Heterogenität

IX: Daten und Zufall

X: Leistungen beurteilen und fördern

#### Teilnahmevoraussetzungen

Die Anzahl der vorhandenen Plätze liegt bei max. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bewerben können sich Lehrkräfte niedersächsischer Grundschulen, die in der ersten Phase ihrer Lehramtsausbildung ein Mathematikstudium absolviert und die Zweite Staatsprüfung im Unterrichtsfach Mathematik abgelegt haben. Nur in besonderen Ausnahmefällen können auch andere Qualifikationen anerkannt werden. Die Zustimmung der Schulleitung muss vorliegen. Die Details der Bewerbung und Qualifikation können der Maßnahmenkonzeption auf dem NiBiS entnommen werden: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=9692>. Die Auswahl erfolgt durch das Nds. Kultusministerium, das NLQ und die NLSchB.

#### Dauer und Organisation der Maßnahme

Die zentrale Vorbereitung der Multiplikatoren auf ihre Tätigkeit umfasst insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen sowie Phasen eigenverantwortlicher Arbeit zwischen den Präsenzphasen.

Termine: 12.–14.3.2018, 16.–17.4.2018, 28.–29.5.2018, 17.–18.9.2018, 5.–7.11.2018

Die Annahme der Einladung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen. Eine Entpflichtung kann nur vom NLQ vorgenommen werden, das auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrags der Lehrkraft auf dem Dienstweg entscheidet.

Liegen keine schwerwiegenden Gründe vor, kann die Rückerstattung der bis zum Ausscheiden aus der Weiterbildung angefallenen Kosten für Reisekosten, Unterbringung und Verpflegung sowie Nebenkosten (Bearbeitung, Material, anteilig Referentenkosten) gefordert werden.

#### Meldeschluss: 29.12.2017

Weitere Informationen, Konzeption, Anmeldung: Christoph Samsen, NLQ, Tel.: 05121 1695-265, E-Mail: [christoph.samsen@nlq.niedersachsen.de](mailto:christoph.samsen@nlq.niedersachsen.de) ■